

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1955	Berlin, den 20. August 1955	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 55	<b>Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung</b> .....	573
12. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler .....	574
6. 8. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten .....	575
3. 8. 55	Anordnung zur Änderung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder .....	575
12. 8. 55	Anordnung über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik .....	576

**Verordnung  
über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel-  
und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden  
Schulen und die Qualifizierung der wissenschaft-  
lichen Kader für die Lehrerbildung.**

Vom 4. August 1955

Zur Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer und der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung an Universitäten und Hochschulen wird verordnet:

§ 1

• **Ausbildung der Mittelstufenlehrer (Klassen 5 bis 8)**

(1) Die Ausbildung der Mittelstufenlehrer dauert drei Jahre und erfolgt im allgemeinen in zwei Fächern.

(2) Die Ausbildung von Mittelstufenlehrern wird in Ergänzung des § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) außer an Pädagogischen Instituten auch an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und an der Musikhochschule in Weimar (Abteilung Schulmusik) durchgeführt.

Die Ausbildung der Mittelstufenlehrer am Pädagogischen Institut Leipzig in der Fachkombination Russisch/Musik erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Musikerziehung der Karl-Marx-Universität Leipzig, in der Fachkombination Russisch/Kunsterziehung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kunsterziehung der Karl-Marx-Universität Leipzig.

Am Pädagogischen Institut Dresden erfolgt die Ausbildung in der Fachkombination Geschichte/Kunsterziehung in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

(3) Zur Ausbildung weiterer Lehrer für das Fach Turnen und Sport werden an den Instituten für Körpererziehung der Universitäten und am Institut für Lehrerbildung (Körpererziehung) Karl-Marx-Stadt zwei-

jährige Lehrgänge zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern für die Mittelstufe im Einfachstudium eingerichtet. Darüber hinaus können zur Deckung des Bedarfs an Turn- und Sportlehrern kürzere Sonderlehrgänge für hochqualifizierte Nachwuchskader durchgeführt werden.

§ 2

**Ausbildung der Oberstufenlehrer (Klassen 9 bis 12)**

(1) Die Ausbildung der Oberstufenlehrer erfolgt außer an Universitäten und an der Pädagogischen Hochschule Potsdam auch an der Deutschen Hochschule für Körperkultur Leipzig; diese arbeitet bei der Ausbildung für das zweite Fach mit der Karl-Marx-Universität Leipzig zusammen.

(2) Die Ausbildung der Oberstufenlehrer dauert je nach den bestätigten Studierplänen vier Jahre bzw. fünf Jahre.

**Die Ausbildung und Qualifizierung wissenschaftlicher  
Kader für die Lehrerbildung**

§ 3

Die Ausbildung von Lehrkräften für: pädagogische Fächer (Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Psychologie, Methodik des Deutsch- und Rechenunterrichts in der Unterstufe, Methodik der Vorschulerziehung, Pionierarbeit, Schulrecht und Schulhygiene) an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erfolgt an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 4

Zur Qualifizierung der an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen tätigen Lehrer für pädagogische Fächer ohne abgeschlossene Hochschulbildung (Staatsexamen bzw. eine ihm entsprechende Sonderattestation) und für bewährte Schulfunktionäre ist an der Humboldt-Universität zu Berlin ein Fernstudium einzurichten.

§ 5

Die Ausbildung von Lehrkräften für die Lehrerausbildung an den Universitäten, für die Pädagogische